Mitzubringende Unterlagen für die Ausstellung einer P-Konto-Bescheinigung

- aktueller Kontoauszug
- Geburtsurkunde der Kinder
- Eheurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Meldebescheinigung
- Einkommensnachweise (Bürgergeldbescheid mit Berechnungsbogen)
- Nachweis über Kindergeldleistungen (Kontoauszug über Geldeingang und Bescheid der Familienkasse)
- Nachweis über die Zahlung von Unterhalt, wenn Kinder bzw. Ehepartner nicht im Haushalt leben
- Bescheid über bewilligte Leistungen des Antragstellers wegen Körper- oder Gesundheitsschäden (z. B. Blindengeld, Pflegegeld, Schwerstbeschädigtenzulage)
- Bescheid über bewilligte einmalige Sozialleistungen und Nachzahlung laufender Geldleistungen

Für weitere Informationen vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Kontakt

Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung
Hohe Straße 9, 01587 Riesa
T 03525 633 796
F 03525 631 202
sb@diakonie-meissen.de
www.diakonie-meissen.de

Beratungsstelle in Riesa
Hohe Straße 9
01587 Riesa
T 03525 633 796

Beratungsstelle in Großenhain
Carl-Maria-von-Weber-Allee 51
Haus B, 2. Etage
01558 Großenhain
T 03522 528 745

Beratungsstelle in Radeburg
Heinrich-Zille-Straße 6
01471 Radeburg
jeden 3. Freitag im Monat

Diakonie Meißen

Beratungsdienste

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz

Was ist ein P-Konto?

Ein P-Konto schützt das Guthaben auf Ihrem Girokonto in der für Sie geregelten Höhe eines Freibetrages vor Pfändungen.

Wie erhalte ich ein P-Konto?

Jeder Mensch hat Anspruch auf die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto. Diese erfolgt durch persönliche Beantragung der Kontoinhabenden selbst oder durch jede bevollmächtigte Person beim jeweiligen Bankinstitut. Die Frist zur Beantragung des Pfändungsschutzes beträgt einen Monat nach Zustellung der Pfändung.

WICHTIG!
Jede Person darf nur ein P-Konto besitzen. Das Führen mehrerer Pfändungsschutzkonten ist untersagt.

Welche Beträge werden geschützt?

Der Grundfreibetrag eines P-Kontos liegt aktuell bei 1.410 € (seit 01.07.2023) für eine einzelne Person. Die Freibeträge werden regelmäßig durch den Gesetzgeber angepasst.

Mit der Bescheinigung einer anerkannten Stelle kann der Grundfreibetrag erhöht und somit pfändungsgeschützt werden. Die Bescheinigung dürfen nach § 903 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ausstellen:

- geeignete Personen oder Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberatende, Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen)
- Arbeitgebende
- Familienkasse
- Sozialleistungsträger
- sonstige Leistungsträger

Wie hoch ist der Freibetrag?

Der Freibetrag erhöht sich, wenn Kontoinhabende für eine oder mehrere Personen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Unterhalt gewähren oder bestimmte Sozialleistungen (z. B. Bürgergeld) erhalten. Daraus ergeben sich höhere Grenzen des Freibetrages.

- 1.937,76 € bei einer Unterhaltspflicht
- 2.231,78 € bei zwei Unterhaltspflichten
- 2.525,80 € bei drei Unterhaltspflichten
- 2.819,82 € bei vier Unterhaltspflichten
- 3.113,84 € bei fünf Unterhaltspflichten

Sollte der erhöhte Freibetrag nicht ausreichen, z. B. wenn das Einkommen unpfändbare Beträge enthält, so ist eine weitere Erhöhung durch das örtliche Vollstreckungsgericht und/oder die Vollstreckungsbehörde möglich. Dafür benötigen Sie in den meisten Fällen als Grundlage eine P-Konto-Bescheinigung. Diese stellen wir Ihnen natürlich aus.

Gehen Kindergeld/-zuschlag auf einem P-Konto ein, sind sie pfändungsgeschützt, müssen aber zusätzlich auf der P-Konto-Bescheinigung eingetragen bzw. freigestellt werden.

Hinweis!
Seit 01.12.2021 können weitere Leistungen freigestellt werden.

Vereinbaren Sie mit uns gern einen Termin!